

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Im Rahmen der Beratungen in der AG Nephrologische Leistungen wurde festgelegt, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem besonderen Versorgungsauftrag für die kindernephrologische Betreuung gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe e) der Anlage 9.1 BMV-Ä angemessen vergütet werden soll. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme eines Zuschlages für die kindernephrologische Betreuung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.